

Beschluss Nr. 341/2022
Schwyz, 26. April 2022 / ju

Teilrevision Personal- und Besoldungsgesetz
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 171/2022 Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991 (Personalgesetz, PG, SRSZ 145.110) unterbreitet. Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 23. März 2022 beraten. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Anträge der Kommission sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt.

2. Anträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge (Mehrheits- und Minderheitsanträge) wird auf die Synopse (Beilage) verwiesen.

2.1 Antrag 1 (§ 23 PG)

Eine Kommissionsminderheit beantragt, Mitarbeitern ab 60 Jahren drei zusätzliche Ferientage zu gewähren, nachdem die Mitarbeitenden unter 60 Jahren als Kompensation der künftig wegfallenden Freitage fünf Ferientage mehr zugesprochen bekommen. Die Kommissionsmehrheit unterstützt die regierungsrätliche Vorlage.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Altersgruppe über 60 Jahren durch den Minderheitsantrag eine gewisse Kompensation zur Abschaffung der Überbrückungsrente erhalten würde. Die Regelung der regierungsrätlichen Vorlage ist hingegen vergleichbar mit den Ferienregelungen vieler öffentlichen Verwaltungen sowie zahlreicher privatwirtschaftlicher Unternehmungen.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab und beantragt der Kommissionsmehrheit und damit der Vorlage des Regierungsrates zu folgen.

2.2 Antrag 2 (§ 25 PG)

Die Kommissionsmehrheit beantragt, eine formell-gesetzliche Grundlage für ein Streikverbot für bestimmte Personalkategorien (z. B. Angehörige des Polizeikorps oder Justizvollzugsangestellte) zu schaffen.

Mit dieser Ergänzung wird die verfassungsmässige Verankerung des grundsätzlichen Streikrechts als Teilgehalt der Koalitionsfreiheit (Art. 28 BV) weiterhin gewahrt. Auch kann sie keineswegs als generelles Streikverbot für kantonale Angestellte ausgelegt werden. Hingegen lässt Art. 28 BV ausdrücklich zu, dass bestimmten Kategorien von Mitarbeitern das Streiken gesetzlich verboten werden kann. Ein Streik darf nicht dazu führen, den öffentlichen Dienst in wesentlichen Bereichen lahmzulegen, wie z. B. bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, dem Schutz von Eigentum und Personen oder der Brandbekämpfung. Im Rahmen der Revision der Polizeiverordnung vom 22. März 2022 (SRSZ 520.111) zeigte sich, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen potenziell keine hinreichende Basis für eine entsprechende Regelung bilden. Deswegen ist eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich, wobei das Streikverbot durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen muss. In diesem Sinne ist ein Streikverbot für Polizisten oder Justizvollzugsangestellte zweifellos gerechtfertigt, da sie hoheitliche Funktionen des Staates erfüllen und deren Unterbrechung einen schweren Schaden für die Sicherheit der Arbeitnehmer selber wie auch der Bevölkerung bedeuten würde. Eine entsprechende Regelung kennen zahlreiche andere Kantone.

Der Regierungsrat unterstützt den Mehrheitsantrag.

2.3 Antrag 3 (§ 51 PG)

Die Kommissionsmehrheit beantragt, das Dienstaltersgeschenk gemäss der ursprünglichen Fassung weiterhin erst im 10. Dienstjahr auszurichten. Eine Kommissionsminderheit unterstützt die regierungsrätliche Vorlage.

Neben der Wertschätzung, welche durch eine Anpassung den Mitarbeitenden bereits nach dem fünften Anstellungsjahr entgegengebracht wird, steigert die frühere Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks die Attraktivität des Arbeitgebers und unterstützt die Mitarbeiterbindung. Insbesondere hinsichtlich des Fachkräftemangels und der heutigen Mobilität im Arbeitsmarkt erweist sich eine stärkere Mitarbeiterbindung als besonders wertvoll. Die zusätzlichen Kosten für diesen Treuebonus sind hinsichtlich der gesamten Personalkosten nahezu vernachlässigbar. Die neue Regelung stellt eine der beabsichtigten Attraktivierungen dar, die kompensatorisch – gerade auch für die zwangsläufige Verschlechterung der Bedingungen bei der beruflichen Vorsorge – aufgenommen wurden.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommissionsmehrheit ab. Er beantragt Zustimmung zum Minderheitsantrag und damit zur Vorlage des Regierungsrates.

2.4 Antrag 4 (§ 7 PKG)

Die Kommissionsmehrheit beantragt, den versicherten Jahresverdienst im Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014 (Pensionskassengesetz, PKG, SRSZ 145.210) auf höchstens 120 % des Maximums gemäss der Lohntabelle im Anhang des PG festzusetzen.

Mit dem revidierten PG soll die Kaderlohntabelle, auf die im § 7 des PKG verwiesen wird, abgeschafft werden. Neu sollen in Ausnahmefällen zudem Arbeitsmarktzulagen von bis zu maximal 20 % auf allen Jahreslöhnen gemäss Lohntabelle im Anhang des PG ausgerichtet werden können. Damit erhöht sich der maximale Jahreslohn gemäss PG modellmässig von bisher 100 % gemäss Kaderlohntabelle auf neu 120 % der Lohntabelle. Entsprechend wird die Möglichkeit geschaffen,

dass die Pensionskasse sämtliche Löhne der kantonalen Verwaltung versichern und damit eine rechtsgleiche Altersvorsorge sicherstellen kann.

Der Regierungsrat unterstützt den Mehrheitsantrag.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,
 - a) den Antrag 1 der Kommissionsminderheit abzulehnen und die Vorlage gemäss Mehrheitsantrag und dem Antrag des Regierungsrates anzunehmen;
 - b) den Antrag 2 der Kommissionsmehrheit anzunehmen;
 - c) den Antrag 3 der Kommissionsmehrheit abzulehnen und die Vorlage gemäss Minderheitsantrag und dem Antrag des Regierungsrates anzunehmen;
 - d) den Antrag 4 der Kommissionsmehrheit anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Personalamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber